Stefan H. Bosselmann · ZAD-zertifizierter Privatermittler
Birkenbergstraße 14 51379 Leverkusen
mail@privatermittler.eu
02171-341767

V E R T R A U L I C H
Rechercheberichtfür Frau Marion Waade

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabe / Einleitung

2 Daten

3 Erkenntnisse

4 Anmerkungen

1 Aufgabe / Einleitung

Es gilt, anhand von Aufzeichnungen herauszufinden, ob Unstimmigkeiten im Todesfall Susan Waade, die im Jahr 2007 in Griechenland zu Tode kam, existieren. Hierfür wird umfangreiches Aktenmaterial der AG gesichtet, welches durch eine Tonbandaufzeichnung von Herrn Rechtsanwalt Gousanis ergänzt wird. Letztere dient als Übersetzung aus dem Griechischen zu offiziellen Dokumenten des Todesfalls Susan Waade. Generell steht die Frage im Raum, ob es sich hierbei um einen Suizid oder um Fremdeinwirkung handelt.

Ergebnis:
Abschließend kann die oben aufgeworfene Frage, ob es sich um Suizid oder Fremdeinwirkung handelt, natürlich nicht final geklärt werden. Allerdings existieren zahlreiche Unstimmigkeiten, die berechtigte Zweifel an der offiziell geführten Hypothese des Suizids aufkommen lassen. Weitergehende Erkenntnisse hierzu, sind nachfolgend aufgeführt.

2 Daten

Auftraggeberin	(AG)	Frau Marion Waade
Rechtsbeistand	(RB)	Herr Vassilios Gousanis
Verstorbene Person	(VP)	Frau Susan Waade (+ 2007)
Exfreund der Verstorbenen	(EV)	Herr E. Oikonomou

3 Erkenntnisse

Bei der Durchsicht der von der AG zur Verfügung gestellten Akten fallen Unstimmigkeiten auf, die nachfolgend entsprechend benannt werden. Die durch den RB auf Tonband gesprochene Übersetzung fließt ebenfalls in diese Recherche mit ein.

(1.)
Es existieren unterschiedliche Zeiten, zu denen der EV auf dem Schiff nach Kreta gewesen ist bzw. mit diesem abgefahren sein soll. Die Angaben stammen sowohl von ihm selbst, als auch von den beiden Zeugen, welche zudem seine Freunde sind.

(2.)
Seitens des EV existieren mehrere Aussagen bei der Polizei, die inhaltlich nicht kongruent sind und damit zusätzliche Fragen aufwerfen.

(3.)
Der EV erscheint nach den anfänglichen Aussagen erneut bei der Polizeibehörde, jedoch unaufgefordert und ohne entsprechende Ladung.

(4.)
Es gibt widersprüchliche Aussagen seitens des EV selbst, wer die Beziehung (zur VP) denn eigentlich beendet hätte. Zudem existiert ein Chatverlauf der VP, welcher den Schluss zulässt, dass sie sich von ihm getrennt hat.

(5.)
Die seitens eines Profilers aufgeworfene Hypothese, dass die VP Suizid begangen haben soll, orientiert sich ausschließlich an statistischen Gegebenheiten, die den konkreten Einzelfall unzureichend widerspiegeln. Die Prüfung auf Fremdverschulden entfällt praktisch.

(6.) Gleichfalls liegen Meinungsäußerungen von (ehemaligen) langjährigen Kontakten der VP vor, die einen Suizid ausschließen.

(7.)
Die von dem EV behaupteten Suizidversuche der VP sind offiziell nicht vermerkt, wenngleich dies in Griechenland so sein müsste. Zudem erscheinen sie nicht glaubhaft.

(8.)
Der EV hat bei der neuen Mitbewohnerin der VP die persönlichen (Wert-)Sachen abgeholt, diese anschließend jedoch der Deutschen Botschaft in Athen übergeben wollen.

(9.)
Auffallend ist, dass mehrere Handys der VP und deren Laptop sowie Briefe und damit potenziell wichtige Daten verschwunden sind. Weiterhin fehlt eine Geldkassette, samt Inhalt.

(10.)
Der toxikologische Bericht der in Griechenland durchgeführten Obduktion, ergibt keinerlei Hinweise auf Alkohol im Blut der VP, wenngleich der EV auf einen solchen Konsum am Abschiedstag hinweist.

(11.)
Das Herzgewicht wird im griechischen Obduktionsbericht mit lediglich 100 g angegeben. Dieser Umstand wirft unbeantwortete Fragen auf.

(12.)
Der EV lässt seine Exfreundin (die VP) alleine in seiner Wohnung zurück (ggf. mit Schlüssel), obwohl er sich von ihr getrennt hatte und für mehrere Monate weg sein wird.

(13.)
Der EV sagt aus, dass die VP einen Suizid vor seinem Abschied angedroht hätte, den er jedoch nicht ernst genommen hätte, wenngleich er von 2 weiteren Suizidversuchen aus der Vergangenheit berichtet.

(14.)
Der EV berichtet, dass er seit 2 Jahren mit der VP zusammenwohnen würde. Zudem berichtet er, dass sie vor 6 Jahren einen Suizidversuch (Pulsadern) in seiner Badewanne vorgenommen hätte.

(15.)
Der EV holt den Leichnam aus der griechischen Rechtsmedizin, ohne dass ihn irgendeine Institution daran hindert.

(16.)
Der EV lässt den Leichnam schnell, teuer (3500 €) und in Eigenregie auf einem Friedhof beerdigen, der für Menschen, die Suizid begangen haben, nicht infrage kommt. Das hätte er (als Exfreund) keinesfalls tun müssen.

(17.)
Die VP berichtet mehreren Personen im Vertrauen, dass der EV ihr gegenüber gewalttätig geworden ist.

(18.)
Es ist unklar, ob der letzte Handykontakt zwischen VP und EV als SMS oder Anruf stattfindet.

(19.)
Die Ermittlungen seitens der griechischen Polizei finden praktisch nicht statt, bzw. verlaufen ergebnislos. Der Tatort wird nicht als solcher behandelt.

(20.)
Die Art und Weise des Suizids ist für eine (junge) Frau eher untypisch.

(21.)
Bei dem ausführlichen und anonymen Telefonanruf, den die AG im November 2011 von einer Frau erhält, werden 3 männliche Personen als Täter erwähnt. Interessanterweise sind es auch 3 Personen (2 Zeugen und EV), die in der Angelegenheit überhaupt erwähnt werden.

(22.)
Es stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Zeugin (Hausverwalterin), die die VP am Abend, nach dem Abreisen des EV noch gesehen haben will, mit diesem verwandt ist.

(23.)
Die junge Mitbewohnerin der VP wendet sich an die AG, mit der Bitte die Polizei zu verständigen. Nach einem Gespräch mit dem EV wirkt diese plötzlich eingeschüchtert und verlässt wenig später Griechenland, ohne ihr Praktikum zu beenden.

(24.)
Das Todesdatum auf dem Sterbekreuz der VP wurde durch den EV übermittelt, wenngleich die griechische Rechtsmedizinerin diesbezüglich selbst keinerlei exakte Angaben machen konnte.

(25.)
Die am Leichnam ersichtliche Strangulationsmarke wird im Rahmen der Todesermittlung sowie bei der Obduktion nicht ausreichend erörtert, wenngleich es sich um atypisches Erhängen handelt.

(26.)
Die Situation am Tatort (offene Schublade, Messer) wird in keinem Schreiben als solches erwähnt und wirft keinerlei Fragen bezüglich einer möglichen Fremdeinwirkung auf.

(27.)
Auffallend ist, dass bloße Behauptungen seitens des EV bei der griechischen Polizei als Tatsachen aufgefasst und nicht etwa zu Ende ermittelt werden.

(28.)
Das Fehlen von Wertsachen weckt bei der griechischen Polizei keinerlei Misstrauen in dem benannten Todesfall.

(29.)
Verwunderlich, dass von offizieller Seite bereits frühzeitig ein Suizid favorisiert wird, ohne den Fall akribisch untersucht zu haben. Ein ernsthaftes Interesse an einer objektiven Aufklärung ist nicht erkennbar.

(30.)
Wenngleich es sich in diesem Todesfall offenkundig um eine eilige Angelegenheit handelt, werden wichtige Untersuchungen verschleppt oder vorenthalten.

(31.)
Die primär am Tatort eintreffenden Streifenbeamten stellten neben Leichenflüssigkeit auch

Blut vor Ort fest. Ein Indiz auf ein Fremdverschulden war demnach gegeben.

(32.)
Der mit in die Rechtsmedizin gegebene Schal der VP wurde nicht eingehend auf Anhaftungen untersucht, sodass wichtige Spuren womöglich nicht erkannt wurden.

4 Anmerkungen

Es ist kaum anzunehmen, dass die Todesermittlungen unter der allgemein üblichen Prämisse geführt wurden, das primär von einem Fremdverschulden auszugehen sei. Ansonsten sind derlei Vorkommnisse nicht seriös erklärbar.

Seltsamerweise gerät der EV gar nicht in den engeren Fokus der behördlichen Ermittlungen in Griechenland, wenngleich die Umstände des ungeklärten Todesfalls dies verlangen müssten, zumal er eine enge Beziehung zur VP hat(te).

Dieser Recherchebericht erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und orientiert sich ausschließlich an den gesichteten Unterlagen zu dem Todesfall.

Gezielte private Ermittlungen in der Angelegenheit, sind nach individueller Absprache und in Abstimmung mit der juristischen Vertretung möglich.

Ende des Berichts

Im Original unterzeichnet

Leverkusen, 12.07.2018